Ausfertigung

# Landgericht Stendal

## Beschluss

## 509 StVK 258/23

In der Strafvollstreckungssache

betreffend

-

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Sven Tamoschus, Elisabethstr. 41, 06844 Dessau-Roßlau

gegen Justizvollzugsanstalt Burg, Madel 100, 39288 Burg,
vertreten durch die Anstaltsleiterin,

- Antragsgegnerin -

hat die Strafkammer 9 des Landgerichts Stendal als kleine Strafvollstreckungskammer durch die Richterin Behrens
am 04.09.2023 **beschlossen**:

Der Vollzug der am 18.08.2023 durch die Leiterin der JVA Burg angeordneten Sichtkontrolle der Verteidigerpost des Antragstellers wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt.

Dem Antragsteller wird für das einstweilige Anordnungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm wird Rechtsanwalt Sven Tamoschus, Dessau-Roßlau als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet.

not. vs.

Die Kosten des einstweiligen Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers hat die Landeskasse zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf bis zu 500,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

**I.**

Der Antragsteller begehrt gerichtliche Entscheidung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wegen der Öffnung seiner Verteidigerpost durch die Antragsgegnerin am 18.08.2023.

Der Antragsteller ist seit seiner Festnahme am 20.07.2015 inhaftiert und verbüßt eine Haftstrafe bei der Antragsgegnerin. Gegen den Antragsteller werden mehrere (Gesamt-)Freiheitsstrafen wegen gefährlicher Körperverletzung, gemeinschaftlich begangenem versuchten Diebstahls, Betrugs, vorsätzlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, schwerer sexueller Nötigung und Verstoßes gegen das OwiG vollstreckt. Das Strafende ist aktuell für den 07.04.2026 notiert. Für ihn ist die anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Der Antragsteller erhielt am 18.08.2023 einen an ihn als Verteidigerpost gekennzeichneten Brief seines Verfahrensbevollmächtigten, geöffnet, mit einer Verschlussmarke der Antragsgegnerin versehen, durch diese ausgehändigt.

Hiergegen wehrt er sich mit seiner Antragsschrift vom 17.08.2023, eingegangen beim Landgericht Stendal am 23.08.2023, im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens und in der Hauptsache. Er behauptet, er habe die Öffnung der Verteidigerpost unmittelbar gegenüber dem Stationspersonal beanstandet. Man habe ihn jedoch auf einen gerichtlichen Beschluss verwiesen, wonach diese Praxis erlaubt sei. Es handle sich um eine schwere Verletzung der geschützten Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandant.

Der Antragsteller ergänzt seinen Vortrag durch die Ausführungen seines Verfahrensbevollmächtigten dahingehend, dass die Öffnung der Verteidigerpost einen

Verstoß gegen § 148 StPO darstelle und aktuell besonders brisant sei, da eine Vorbereitung der unmittelbar bevorstehenden Berufungshauptverhandlung zum Verfahren 510 NBs 46/23 am 05.09.2023 nicht möglich sei. Zu diesem Termin seien viele Zeugen / Bedienstete aus der JVA geladen, bei denen nicht ausgeschlossen werden könne, dass sie die Verteidigerpost mitlesen. Ebenfalls beruft er sich auf einen Verstoß gegen § 21 StVollzG.

Der Antragsteller beantragt,

> den Vollzug der angeordneten Sichtkontrolle seiner Verteidigerpost bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen,
> sowie ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Tamoschus zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin führt aus, die Sichtkontrolle in Abwesenheit des Antragstellers sei rechtmäßig. In der in § 40 JVollzGB I LSA normierten Sichtkontrolle seien auch Anwalts- und Verteidigerpost erfasst. Das Gesetz regle in § 41 Abs. 2 JVollzGB I LSA lediglich eine Ausnahme von der angeordneten Textkontrolle. Insoweit dürfe eine Sichtkontrolle der Anwalts- und Verteidigerpost in Form einer Inaugenscheinnahme des Briefumschlags bzw. des enthaltenen Schriftstückes (z. B. Schütteln der einzelnen Blätter) vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass keine unzulässigen Einlagen – verbotene Gegenstände, wie Geldscheine, SIM-Karten, Briefmarken oder Drogen – vorhanden seien. Zuletzt seien in der JVA Burg eine Vielzahl solcher Schreiben aufgefunden worden, wobei zum Teil Originalschreiben von Rechtsanwälten zur Tarnung verwendet worden seien. Da sich die Einbringung verbotener Gegenstände nicht auf bestimmte Gefangene einschränken lasse, sei eine Sichtkontrolle der Anwalts- und Verteidigerpost bei allen Gefangenen erforderlich und am 18.08.2023 durch die Leiterin der JVA Burg entsprechend der benannten Regeln angeordnet worden.

Die Kammer hat die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 01.09.2023 (Bl. 18 d. A.) gebeten, die erlassene Anordnung vom 18.08.2023 in Kopie zur Akte zu reichen und

mitzuteilen wann und in welcher Form diese den Gefangenen, insbesondere dem Antragsteller, bekannt gegeben wurde.

Die Antragsgegnerin hält mit Stellungnahme vom 04.09.2023 an ihren bisherigen Ausführungen fest und ergänzt, eine Textkontrolle der Verteidigerpost fände nicht statt. Eine Kopie der Anordnung wurde nicht zur Akte gereicht. Auch wurde nicht mitgeteilt, wann die Bekanntgabe der Anordnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt ist.

Der Kammer ist bereits aus dem Parallelverfahren 509 StVK 185/23 bekannt, dass ein Berufungsverfahren vor dem Landgericht Stendal zum Az. 510 NBs 46/23 anhängig ist, in dem die Berufungshauptverhandlung am 05.09.2023 beginnen soll. Die Akte zum Berufungsverfahren hat die Kammer im Parallelverfahren beigezogen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet (§ 114 Abs. 2 S. 1 und 2 StVollzG). Der Vollzug der angefochtenen Maßnahme, die Sichtkontrolle der Verteidigerpost des Antragstellers, ist zur Vermeidung irreparabler Nachteile bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Soweit der Antragsteller seine Antragsschrift mit dem 17.08.2023 datiert hat, geht die Kammer von einem offensichtlichen Schreibfehler aus. Der Antragsteller bezieht sich auf den konkreten Tag der Ausgabe des Briefs. Daher dürfte auch der Antrag vom 18.08.2023 stammen. Der Antragsteller selbst hat bei der Benennung des Datums, wann ihm der geöffnete Brief übergeben wurde, in dem mit Schreibmaschine verfassten Schreiben das Datum handschriftlich sowohl im Betreff als auch in den Gründen vom 17.08.2023 auf den 18.08.2023 korrigiert. Offensichtlich hat er dies beim Datum des Schreibens vergessen.

Gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG kann das Gericht den Vollzug einer Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht.

Hinsichtlich Letzterem ist eine Interessenabwägung durchzuführen, in deren Rahmen der Rechtsschutzanspruch des Antragstellers umso stärker ins Gewicht fällt, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Exekutive Unabänderliches bewirkt (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 23. Ed. 1.2.2023, StVollzG § 114 Rn. 5 m. w. N.) Auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache können bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 S. 1 eine Rolle spielen; die gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen darf hierdurch aber nicht ersetzt werden (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02 –, Rn. 19, juris; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 23. Ed. 1.2.2023, StVollzG § 114 Rn. 5).

Vorliegend besteht ein Bedürfnis für eine einstweilige Aussetzung der angeordneten Sichtkontrolle für die Verteidigerpost des Antragstellers, denn es bestehen nach summarischer Prüfung des Sachverhalts Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme, weshalb dem Antragsteller unwiederbringliche Nachteile drohen, wenn die Sichtkontrolle der Verteidigerpost von der Antragsgegnerin fortgeführt wird, weshalb auch Eilbedürftigkeit besteht.

Nach bisherigem Vortrag muss die Kammer davon ausgehen, dass die am 18.08.2023 von der Anstaltsleiterin der JVA Burg getroffene Anordnung der Sichtkontrolle der Anwalts- und Verteidigerpost bei allen Gefangenen, diesen vorab nicht bekannt gegeben wurde, auch nicht dem Antragsteller. Die Sichtkontrolle wird regelmäßig in Abwesenheit der Gefangenen durchgeführt, wobei dieser grundsätzlich berechtigt ist einen Antrag auf Anwesenheit zu stellen. Der Anspruch besteht nach wohl überwiegender Rechtsprechung aus Art. 10 GG (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 19.08.2019 – 2 Ws 510/19, Rn. 11; OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.11.2017 – 1 Ws 519/17). Ohne Kenntnis fehlt dem Gefangenen jedoch bereits die Möglichkeit, die Anwesenheit bei der Sichtkontrolle zu beantragen.

Der Antragsteller erhebt den Einwand eines Verstoßes gegen § 148 StPO sowie § 21 StVollzG durch die Kontrolle seiner Verteidigerpost. Eine ungestörte Vorbereitung der bevorstehenden Berufungshauptverhandlung zum Verfahren 510 NBs 46/23 sei nicht möglich. Nach vorläufiger Würdigung teilt die Kammer die Bedenken des Antragstellers, auch wenn aufgrund der Einführung des JVollzGB I LSA § 21 StVollzG

nicht mehr unmittelbar herangezogen werden kann. In jedem Fall gilt jedoch dieser Grundsatz über § 148 StPO weiterhin.

Aus dem Grundsatz der freien Verteidigung von § 148 StPO folgt, dass ein ungehinderter Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigten zu Zwecken der Verteidigung zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer solchen Verteidigung gehört, weshalb der Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigten von jeder Behinderung und Erschwerung freigestellt und unüberwachter mündlicher und schriftlicher Verkehr zu gewährleisten ist (vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 148 Rn. 2 m. w. N.). Dieser Grundsatz wird durch die am 18.08.2023 angeordnete Sichtkontrolle der Verteidigerpost des Antragstellers erheblich eingeschränkt, wofür eine fehlt.

Soweit die Antragsgegnerin auf die Geltung des JVollzGB I LSA und die dortigen verschiedenen Regelungen zur Sichtkontrolle in § 40 JVollzGB I LSA und zur Überwachung des Schriftwechsels / der Textkontrolle, in § 41 Abs. 2 JVollzG I LSA verweist, ist zutreffend, dass lediglich § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JVollzGB I LSA die Schreiben des Gefangenen an den Verteidiger von der Textkontrolle ausnimmt und solche Ausnahmeregelungen für die Sichtkontrolle fehlen. Allerdings kann einer Sichtkontrolle grundsätzlich nur unterliegen, ob die Sendung tatsächlich vom Verteidiger stammt und ob sie unzulässige Einlagen enthält. Danach ist aber auch keine generelle Kontrolle zulässig, sondern lediglich eine Kontrolle im Einzelfall, soweit begründete Zweifel an der Identität des Absenders oder ein begründeter Verdacht des Missbrauchs der Verteidigerpost besteht. Lediglich die äußere Prüfung, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt, wird der Antragsgegnerin als JVA notwendigerweise allgemein zugebilligt (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. November 2004 – 3 VAs 20/04 – unter Hinweis auf: OLG Stuttgart, NStZ 1983, 384 m.w.N.; Wohlers in SK-StPO § 148 Rn 24+26; Lüderssen in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Auflage § 148 Rn 18; Stern in AK-StPO § 148 Rn 14-15 jeweils m.w.N.). Dass im Fall des Antragstellers begründete Zweifel an der Identität des Absenders der Verteidigerpost vom 18.09.2023 oder ein begründeter Verdacht des Missbrauchs dieser besteht, hat die Antragsgegnerin bisher nicht vorgetragen und ist auch ansonsten für die Kammer nicht ersichtlich. Im Gegenteil, die Antragsgegnerin selbst begründet ihre Anordnung mit

einem Generalverdacht gegenüber allen Gefangenen wegen des Einbringens verbotener Gegenstände und Missbrauchs der Verteidigerpost.

Insoweit überwiegt aktuell das Aussetzungsinteresse des Antragsstellers das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der angegriffenen Maßnahme.

Die abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der angeordneten Sichtkontrolle der Verteidigerpost des Antragstellers bleibt der Hauptsacheentscheidung vorbehalten.

III.

Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO stattzugeben. Die Voraussetzungen liegen vor.

Dem Antrag auf Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten gemäß §§ 120 StVollzG, 121 ZPO war ebenfalls stattzugeben, da die Vertretung durch einen solchen erforderlich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 65, 60, 52 Abs. 1 GKG.

Die Kammer weist darauf hin, dass nach § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht anfechtbar sind. Das gilt auch für eine einstweilige Anordnung ablehnende Entscheidungen (BGH, Beschluss vom 29.11.1978 – 4 StR 633/78 –; OLG Hamm, Beschluss vom 02.08.2012 – III-1 Vollz (Ws) 400/12 –, beide juris). Die Entscheidung kann vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden, § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG.

Behrens

Ausgefertigt
Stendal, den 04.09.2023

Urkundenbeamter/-in
der Geschäftsstelle

Jorke
Justizangestellte

Landgericht Stendal
16